## Einfluss der Verhältnismässigkeit im Sicherheitsdienst

Die Verhältnismässigkeit gegenüber einer anderen Person (vor allem dem Schwächeren) ist sehr emst zu nehmen. Für eine Person die sich beruflich mit diesem Thema auseinandersetzen muss, wie Sicherheitsdienst, Militär, Polizei, Sonderkommandos, usw., hat sich auf diesem Gebiet laufend weiter zu bilden und die gesetzlichen Abläufe zu üben. In der Beurteilung eines möglichen Strafurteils ist neben dem Notwehrstand die Verhältnismässigkeit, der wichtigste Faktor. Die Verhältnismässigkeit kann ausschlaggebend sein für einen positiven oder negativen Richtspruch und für die Höhe eines Strafmasses.

Im privaten Sicherheitsdienst werden drei Hauptgründe genannt, die dringend zum Einhalten der Verhältnismässigkeit auffordem:

Gesetzliche Grundlage

Notwehrrecht, Urteil vor Gericht

- Seibstschutz

Racheakte, direkte Bedrohung, Bedrohung

gegenüber Dritten

- Ethische Grundsätze

Schutz von Dritten

#### Gesetzliche Grundlage, Notwehrrecht

Die Notwehr ist ein Rechtfertigungsgrund, welcher die Rechtswidrigkeit einer Tat und damit die Strafbarkeit ausschliesst, obwohl durch sie ein fremdes Rechtsgut – z.B. Leib oder Leben des Angreifers – verletzt wird. Sie bildet somit die juristische Grundlage für die praktische Anwendung der körperlichen Selbstverteidigung, gemäss Artikel 33 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

Durch diesen Artikel besteht somit ausdrücklich ein Recht auf Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs; eine Verpflichtung zur Flucht ist nicht vorgesehen. Neben dem Angegriffenen ist auch jeder Dritte abwehrberechtigt, der dem Angegriffenen Unterstützung bieten will (Notwehrhilfe). In jedem Fall hat aber die Abwehr in einer den Umständen angemessenen Weise zu erfolgen. Der Umfang einer Abwehr unterstehen drei Grundregeln.

#### Diese drei Grundregeln sind:

- Eine Notwehrlage besteht nur dann, wenn ein ungerechtfertigter Angriff unmittelbar bevorsteht oder noch im Gange ist. Eine Notwehrhandlung zu einem späteren Zeitpunkt wird zum Racheakt, welcher als Vergeltung eines bereits beendeten Angriffes nicht zulässig ist. Dazu gehört auch das Nachschlagen bei einem bereits sicher abgewehrten Aggressor, bei welchem aufgrund der Art der Abwehrtechnik nicht mehr mit einem erneuten Angriff gerechnet werden muss. Die Bereitschaft zu einer sofortigen erneuten Abwehr, auch bei einem eigentlich abgewehrten Angreifer, ist jedoch immer zulässig und empfohlen Auch ist es rechtmässig, einen Täter festzuhalten, um ihn der Polizei zu übergeben.
- Der Abwehrende muss die ungefährlichste (weichste) Variante der Verteidigung wählen, sofern er überhaupt verschiedene, der Abwehr entsprechende und taugliche Möglichkeiten hat. Auch muss der Verteidigende in der Lage gewesen sein, die gefährdende Situation objektiv beurteilen zu können.
- Das durch den Angriff bedrohte und das durch die Abwehr verletzte Rechtsgut dürfen in der Regel nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zueinander stehen (Grundsatz der Proportionalität bzw. der Verhältnismässigkeit). Dies gilt jedoch nicht unbedingt bei einem Angriff auf das eigene Leib und Leben.

Bei der Beurteilung dieser Anforderungen an eine Notwehrhandlung darf jedoch nicht nur auf die tatsächlichen oder gewollten Rechtsgutverletzungen abgestellt werden. Vielmehr sind die Schädigungen massgebend, mit welchem der Abwehrende aufgrund der konkreten Situation und aller Umstände zu rechnen hatte. Dabei ist auch die Normalerweise geringe Überlegungszeit zu berücksichtigen.

### Schwierigkeit der Reaktionszeit

Die Überlegungszeit besteht schematisch Dargestellt aus folgenden Faktoren:

- Entstehen des Problems
- Problemerfassung
- Auswählen der Sofortmassnahmen
- Ausführen der Sofortmassnahmen
- Beurteilung der kompletten Lage
- Entschlussfassung
- Befehlsgebung an sich selber oder andere
- Durchführung der Schutzmassnahmen
- Überprüfung der Schutzmassnahme
- Beenden des Problems

Wenn eine sehr aggressive Situation eintritt (direkter Angriff), steht einer Person teilweise nur zwischen 2 und 15 Sekunden zur Verfügung, um den oben erwähnten Ablauf durchzuführen. Unter diesen Umständen ist es nur verständlich, sollte es zu Fehlentscheiden kommen.

## T Was geschieht bei einer Überschreitung der Grenzen der Notwehr?

Sofern die Grenzen des Notwehrrechtes in einer Verteidigungssituation dennoch einmal überschritten wurden, liegt ein Notwehrexzess vor, d.h. die Abwehr war nicht den Umständen angemessen. Es erfolgt eine mildere Bestrafung für die dem Angreifer ungerechtfertigterweise zugefügte übermässige Schädigung, denn diese ist rechtswidrig. Ausnahmsweise ist bei entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff eine Strafbefreiung vorgesehen.

Da das subjektive Befinden im Fall einer Notwehrhandlung vor Gericht mehr berücksichtigt wird, als der objektive Tatbestand, empfiehlt es sich deshalb, nachher das Erschrecken über den Angriff, die Gewaltbereitschaft und Unberechenbarkeit des Angreifers zu betonen. Auch sollte bei einem allfälligen ungewollt schwerwiegenden Ausgang der Abwehr angeführt werden, was für eine Abwehr eigentlich gewollt war, und dass die weiteren Verletzungen des Täters nicht beabsichtigt, demzufolge ein Unfall waren.

Es sollte auch jedesmal gleich eine Anzeige bei der Polizei aufgegeben werden, die gegebenenfalls nach Bedarf zurück- oder weitergezogen werden kann.

#### Welche Abwehr ist erlaubt?

. . . . .

Es kann keine allgemein gültige Antwort gegeben werden, was denn nun erlaubt sei bzw. wo im Einzelfall die Grenze des Verbotenen und Stafbaren liegt. Die zulässige Abwehr bei einer konkreten Attacke richtet sich nicht nur nach der tatsächlich und direkt vorhandenen Angriffshandlung, sondern berücksichtigt auch, womit der oder die Abwehrende, aufgrund der vorliegenden Umstände noch zu rechnen hatte.

Es müssen somit jeweils das gesamte Umfeld, die eventuelle Vorgeschichte, und die darin verwickelten Parteien samt ihrem Verhalten betrachtet werden. Die selbe Angriffshandlung darf deshalb, je nach den konkreten Umständen, unterschiedlich hart abgewehrt werden. Es macht aus diesem Grund keinen grossen Sinn, die "Verhältnismässigkeit" bewerten zu wollen, da nicht alle entsprechenden Grundlagen bzw. das weitere Umfeld der Aggression bekannt sind.

Einzig die Beendigung der Gefährdung durch den Angreifer kann in etwa beurteilt werden - durch Ablassen des Aggressors oder entsprechend angewandte Techniken durch den Verteidiger. So kann das nicht mehr zulässige Nachschlagen verhindert werden.

In heute üblicherweise anzutreffenden Verteidigungsunterrichtstechniken wird bei den Abwehrsituationen - im Widerspruch zu einer tatsächlichen Notwehrsituation - vielfach davon ausgegangen, dass der Aggressor einen Angriff deutlich anzeigt, welcher dann im Unterricht auch abzuwehren ist. Unter dieser Voraussetzung können die Angriffe gemäss einem Stoffprogramm grob und nur der verallgemeinernd als kleine Anregung etwa so angewendet werden:

Abwehr von Handgelenk- Revers-, Oberarm-, Ärmel-, Kragen-, und Haargriffen, sowie Umklammerungen von vorne und von hinten:

Sofern diese Angriffe tatsächlich nicht als Vorbereitung auf eine schwerwiegendere Attacke zu gelten haben, sind sie relativ harmlos (andernfalls wäre vom mutmasslichen Folgeangriff auszugehen, auch ist die konkrete Intensität des Angriffes erschwerend zu berücksichtigen). Es ist deshalb nur eine sehr gemässigte Abwehr mittels Entwinden und allenfalls einer leichteren Schocktechnik, nötigenfalls auch eine Kontrolltechnik, angezeigt. Sicher dürfen diesfalls keine Techniken wie Faustschläge auf empfindliche Stellen oder Wurftechniken, bei welchen der Angreifer von hoch oder mit Schwung fällt, eingesetzt werden. Diese können jedoch durchaus gerechtfertigt sein. wenn z.B. der Angriff unvermittelt von hinten kommt, oder wenn bei einem einhändigen Angriff die freie Hand zur Faust geballt und zum Zuschlagen bereit ist. Auch dürfte dies eher der Fall sein, wenn der Angriff derart heftig vorgebracht wird, dass seitens des Aggressors von einer Weiterführung ausgegangen werden kann.

Abwehr von Würgegriffen, Schwitzkasten, Faustschlägen und Fusstritten, sowie Angriffe mit Stich-, Hieb-, und Faustfeuerwaffen:

Diese Angriffe können durchaus einen Angriff auf das Leben des Opfers darstellen, auch wenn im Einzelfall nicht immer eine Tötung beabsichtigt sein muss. Jedenfalls braucht der bzw. die Abwehrende keine Hemmungen betreffend der möglichen Folgen einer Abwehrtechnik zu haben. Hinzu kommt, dass in der Regel schnell reagiert und der Angreifer sicher abgewehrt werden muss. Je nach Technik oder Intensität des Angriffes kann hier im Sinne der konsequenten Abwehr sogar durchaus ein - wohlgemerkt gezieltes Nachschlagen gerechtfertigt sein, noch bevor der vorgängig zu Boden geworfene Angreifer wieder Anstalten zum Aufstehen trifft. Bedingung dafür ist jedoch, dass der an sich vorerst abgewehrte Aggressor überhaupt noch in der Lage ist, einen erneuten Angriff zu unternehmen.

Wenn jedoch der Angriff vorbei ist, so ist auch die Notwehrsituation beendet und dem Aggressor darf nicht mehr neuer Schaden zugefügt werden. Die Bereitschaft zur sofortigen erneuten Abwehr eines allfällig dennoch wieder einsetzenden Angriffes ist jedoch durchaus legal und ratsam.

Dieselben Regeln gelten auch im Umgang mit kalter Bewaffnung und Schusswaffen aller Art. In diesen Fällen muss zusätzlich das Waffengesetz und die dazu gehörenden Vorschriften beachtet und eingehalten werden.

#### Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwehr erlauben als Rechtfertigungsgrund die ansonsten rechtswidrige Verletzungen eines Angreifers, um sich selbst oder jemanden anders zu schützen. Dabei stehen die Verteidigung und eine sichere Abwehr gegen den mutmasslichen Angriff im Vordergrund.

## Verhältnismässigkeit

Erst wenn diese sichergestellt bzw. erfolgt sind, darf der Angreifer nicht mehr weiter geschädigt werden. Er stellt dann keine Gefahr mehr dar, und damit fehlt der Rechtfertigungsgrund für ein weitergehendes Eingreifen in seine Rechtsgüter.

Sowohl im Training, wie auch in einem eventuellen Ernstfall ist deshalb darauf zu achten, einen Angriff konsequent und der gesamten Bedrohungslage entsprechend abzuwehren. Die sichere Abwehr geht vor. Wenn Die Gefährdung dann aber abgewendet ist, so darf dem Angreifer auch kein neuer Schaden - z.B. durch Nachschlagen - zugefügt werden. Dies ist dann durch das Notwehrrecht nicht mehr gedeckt und somit grundsätzlich strafbar, sofem die Überschreitung der Grenzen der Notwehr nicht durch Aufregung, Angst oder Bestürzung über den Angriff verursacht wurde.

Aufgrund der wenigen einschlägigen Strafurteile muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Toleranz in der Praxis relativ gross ist. Einem Sicherheitsangestellten, der sich mit den seriös erlernten Techniken gegen einen rechtswidrigen Angriff zur Wehr setzt, werden deshalb keine ernstzunehmenden strafrechtlichen Folgen drohen.

#### Der Zweck heiligt die Mittel

Ein Beispiel;

Nationalrat: Sommersession 1997 Motion Teuscher

Wortlaut der Motion vom 10. Dezember 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen bzw. dem Parlament vorzulegen, um CS- und CN- Tränengas zu verbieten.

#### Schriftliche Begründung;

Das Demonstrationsrecht ist ein demokratisches Grundrecht. Es ist nicht zulässig, dass Bürgerinnen und Bürger, die dieses Grundrecht wahrnehmen, damit rechnen müsse, von der Polizei mit einer massiv gesundheitsschädigenden Substanz eingenebelt zu werden.

CS- und CN-Gas werden in der Fachliteratur als gesundheitsschädigend bezeichnet und sind bei Kriegseinsätzen, laut Genfer Protokoll über die chemischen Kampfstoffe, geächtet.

Da diese Substanzen dennoch von der Polizei in der Schweiz eingesetzt werden, mussten in den vergangenen fünfzehn Jahren immer wieder Gesundheitsschäden bei Demonstrierenden, aber auch bei unbeteiligten Passanten festgestellt werden.

Das Problem wird dadurch verschärft, dass die Polizei Tränengas immer wieder und differenziert einsetzt: In geschlossenen Räumen und Arrestwagen, aus naher Distanz, gegen friedlich Demonstrierende usw. An der Tschernobyldemonstration 1987 wurden Tränengaspetarden sogar als Geschosse eingesetzt, indem die Polizei die Petarden im direkten Flachschuss in die Demonstration feuerte und mehrere Demonstrierende am Kopf verletzte. Wie wenig schon nur der polizeitaktische Einsatz dieser Substanzen beherrscht wird, zeigt zudem die Aussage des Berner Polizeidirektors Kurt Wasserfallen, wonach der Einsatz von Gas gegen friedliche Demonstrierenden in der hinteren Reihen der Bauerndemonstration eine bewusst angewandte "polizeitaktische Notwendigkeit" gewesen sei.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 1997

Die von den schweizerischen Polizeikorps heutzutage hauptsächlich verwendeten zwei Tränengasarten Chloracetonphenon (CN) und Chlorbenzylidenmalodinitril (CS) sind Reizstoffe, die als Distanzmittel für den Ordnungsdienst eingesetzt werden. Sie ermöglichen es, unmittelbare Personenkonfrontationen zu vermeiden, indem Menschenansammlungen zerstreut und aufgelöst werden können. da die eingesetzten Polizeikräfte in der Regel zahlenmässig unterlegen sind, ist der Einsatz solcher Mittel notwendig.

Reizstoffe können übermässige Wirkung zeitigen, obschon der Einsatz solcher Substanzen weder der eidgenössischen Waffen- und Giftgesetzgebung noch kantonalen Gesetzen bzw. kommunalen Anordnungen über den Polizeieinsatz widerspricht. Darüber hinaus bestehen beim Fehlen entsprechender Bestimmungen keine rechtlichen Einwände gegen die Verwendung dieser Substanzen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sofern im Einsatz der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Weil der Zweck des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften - der darin besteht, eine unbeabsichtigte Vergiftung zu verhindern - mit dem ordnungsdiestlichen Auftrag der Polizeiorgane in Konflikt geraten kann, darf die erforderliche Güterabwägung nicht nur vor dem Hintergrund des erwähnten Gesetzes vorgenommen werden.

Hinzu kommt die Tatsache, dass weder das Chemiewaffenübereinkommen noch die EMRK der Anwendung solcher Substanzen entgegenstehen, sofern sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzt werden und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Wegen der möglichen übermässigen Wirkung dieser Reizstoffe erachten wir es trotzdem für nötig, zu prüfen, ob durch deren sachgemässe Anwendung Leib und Leben von Personen in einem derartigen Masse gefährdet werden, dass sich eine Einschränkung des Einsatzes durch die Polizei rechtfertigt. In diese Prüfung einzubeziehen wäre auch die Frage, ob es für den Ordnungsdienst Alternativen gibt, die es erlauben würden, vollständig oder teilweise auf die Anwendung der erwähnten Substanzen zu verzichten.

#### Selbstschutz

Eine Person die in einem Sicherheitsauftrag steht, insbesondere im Ordnungsdienst und Personenschutz steht im Blickwinke der Öffentlichkeit und leider auch im Blickwinkel der Kriminalität.

Um sich diesem Blickwinkel so gut wie möglich zu entziehen, müssen die folgenden Grundsätze, im Umgang mit mögliche Aggressoren beachtet werden:

- Beobachten der eigenen Umgebung auf Hinweise von Gefahren oder ungewöhnliche Veränderungen
- Behandeln aller Menschen als solche
- Verhindern von Verletzungen von K\u00f6rper und Stolz eines Menschen
- Jegliches Handeln jeweils auf einen klaren Auftag abstellen
- Handlungen und Entscheide begründen

Wenn ein Sicherheitsangestellter zum Ziel eines Racheaktes wird, so hat der Täter folgende Vorteile auf seiner Seite:

- Der Täter kennt sein Ziel genau, die Schutzperson den möglichen Täter nicht
- Der Täter hat Zeit sich vorzubereiten, die Schutzperson ist der Reaktionär, deshalb zeitlich benachteiligt
- Der Täter nutzt den Überraschungseffekt
- Der Täter wählt die Hilfsmittel und den Ort
- Der Täter kann Übergriffe auf Bekannte und Familienangehörige planen und ausführen

## Verhältnismässigkeit

Die einzige Möglichkeit sich effektiv gegen einen Racheakt zu schützen, ist diesen im Voraus zu verhindern. Dies gelingt nur durch ein souveränes Auftreten und durch ein Verhältnismässiges Handeln in allen Belangen.

Wenn ein Sicherheitsangestellter beleidigend und abwertend angesprochen, so sollte er sich immer dessen bewusst sein, dass nicht die Person persönlich, sonder das Subjekt "Sicherheitsdienst" gemeint ist. Auch muss sich ein Sicherheitsangestellter immer den Grundsatz – Lieber einen Abend im Stolz gekränkt, als ein Leben lang tot oder verkrüppelt zu sein – vor Augen halten.

Merken Sie sich folgenden Grundsatz:

### GEWALT ZERSTÖRT DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT

#### Ethische Richtlinien

Eine Sicherheitsfachperson ist jeweils ein Mensch mit einem eigenen sozialen Umfeld. Dies ist ein Aggressor auch. Die meisten aggressiven Straftaten werden unter Einfluss auf die Psyche eines Menschen begangen. Zu solchen Einflüssen zählen:

- Drogen
- Alkohol
- Medikamente
- Stresssituationen
- Eifersucht
- Irreführung des Gedächtnisses
- Gruppenzwang / -dynamik
- Manipulation durch andere

Solche Leute sind keine eigentlichen Kriminellen, da eine Planung für Ihr momentanes aggressives Verhalten fehlt. Solche Menschen leben in einem stabilen sozialem Umfeld, das folgende Gebiete einschliesst:

- Familie (allenfalls mit Kindern)
- Partnerschaft
- Freundschaft
- Arbeitsplatz
- Gemeinde / Gemeindeaufgaben
- Politik
- Verbände, Vereine
- Sport, Religion

Ein jeder Mensch übernimmt in seinem sozialen Umfeld Aufgaben, die in Grösse und Umfang variieren können. Die Verletzung einer solchen Person kann unter Umständen eine grosse Einschränkung in seiner gewohnten sozialen Umgebung darstellen.

Somit gehört es zur Pflicht eines Sicherheitsangestellten, sich auch über solche Hintergründe Gedanken zu machen und allenfalls einer sonst unbescholtene Person sanfter zu begegnen, als eigentlich im Gesetz vorgesehen.

### Zusammenfassung verschiedener Einsatzmöglichkeiten

- 1. Reden, Verwarnen oder Verweisen soll eingesetzt werden,
  - bei dauernden, lästig werdenden Fragen und Behauptungen
  - bei aggressiven Fragen und Behauptungen
  - bei aggressivem Wortaustausch zwischen zwei oder mehreren Personen (Achtung, starke Angriffsgefahr)
  - bei unkorrektem Verhalten im eigenen Verantwortungsbereich
  - bei Personen, die schwer begreifen oder nicht begreifen wollen (vor allem bei Zutrittskontrollen)
  - bei hysterischen, aber nicht aggressiven, unbewaffneten Personen
  - bei Einnahme von nicht erlaubten Drogen jeglicher Art
  - bei Uniformierten (Kollegen, Polizei, Militär, usw.)
  - bei nicht absichtlichen Vergehen
- 2. Blöcke, Griffe, Stösse und weiche offene Schläge werden eingesetzt,
  - bei Trunkenheit
  - nach dritter Aufforderung
  - bei Verhinderung einer Auftragsausführung (z.B. Türen schliessen, sperren von Parkplätzen, usw.)
  - bei leichten Angriffen
  - bei Angriffen von Leuten, die unter weichen Drogen stehen
  - bei Kindern, Jugendlichen die unbewaffnet sind
  - bei älteren Personen
- 3. Hebel und tiefe Würfe dürfen eingesetzt werden,
  - bei agressivem Verhalten von Personen
  - nach dritter Verwarnung bei einer Handgreiflichkeit
  - bei direkten Angriffen von Kindern und alten Personen
  - bei Angriffen von Leuten, die unter weichen Drogen stehen
  - bei leichtem Handgemenge von diversen Personen
  - bei groben Eindringversuchen in das Verantwotlichkeitsgebietes
  - bei Griff in eine Kasse an einem Anlass
  - bei Griff in fremde Kleidungsstücke und Taschen
  - bei tätlich sexuellen Belästigungen gegenüber Frauen
- Faust-, Ellenbogen-, Knie- und Fussschläge können eingesetzt werden,
  - bei aggressiven Angriffen von erwachsenen Personen.
  - bei Angriffen mit leichter Bewaffung (Stock, Besen etc.)
  - bei t\u00e4tlichen Angriffen auf Kunden (Notwehrhilfe unter Vertrag)
  - bei direktem Angriff eines Mitarbeiters
  - bei zu versuchender Vergewaltigung einer weiblichen Person
  - bei randalieren in Banden

- 5. Technische Waffen dürfen eingesetzt werden,
  - bei Angriffen von Gruppen (ab 2 Personen)
  - bei Angriffen mit leichter oder schwerer Bewaffnung (Glasscherben, Totschläger, Steine, Messer, Stock etc.)
  - bei Vergewaltigung einer weiblichen Person
  - bei Bedrohung eines Gastes / Klientes mit leichter Bewaffnug
  - bei geistig unzurechnungsfähigen, kräftigen Personen (Drogen, Adrenalin, typische Schläger)
- 6. Handfesseln oder sonstiges Material zum Festhalten einer Person dürfen eingesetzt werden, wenn
  - der Aggressor sonst nicht zu beruhigen ist und sich wie auch Zweit- und Drittpersonen gefährdet
  - eine begründete oder offensichtliche Fluchtgefahr besteht
  - der Aggressor Beweise vernichten will
  - der Aggressor ernst zu nehmende Drohungen ausspricht
  - der Aggressor Waffen bei sich trägt (Hang zu ernster Kriminalität)

Der Einsatz von Handfesseln ist normalerweise der Behörde vorbehalten, da ein privater Sicherheitsangestellter keine ausführende Gewalt besitzt. Jedoch wird in den oben erwähnten Fällen Kulanz walten gelassen, um so die zielorientierte Zusammenarbeit zwischen Behörde und seriös arbeitenden Privaten laufend auf zu bauen.

- Faustfeuerwaffen dürfen eingesetzt werden,
  - bei Angriffen mit lebensbedrohlicher Bewaffnung (Messer, spitze Gegenstände, Schwerter, Baseballschläger, abgebrochenen Flaschen etc.)
  - bei Angriffen mit Schusswaffen
  - bei Angriffen von Gruppen mit mehr als 4 Personen
  - wenn ein Angriff Ihr oder das Leben eines Dritten bedroht

Sollte ein Sicherheitsangestellter nach der Drohung oder Benützung einer Schusswaffe zur Anzeige gelangen, so muss er nachweisen können, dass ihm keine ander Möglichkeit offen gestanden ist, um die Gefahr / Angriff ab zu wehren.

- 8. Handfeuerwaffen (Pump-Action, Gewehr, Mp's) können eingesetzt werden,
  - bei Geld- und Wertsachentransporten
  - bei möglicher Abwehr von Überfällen auf ein zu schützendes Gelände
  - bei einem Ueberfall oder Angriff eines "Amok-Läufers" mit schwerer Bewaffnung
  - auf Erlaubnis oder Gesuch des verantwortlichen Auftraggebers

Es ist dabei zu beachten, dass für verschiedene Langwaffen Ausweichmunition wie zum Beispiel Gummischrot verwendet werden kann, um eine Verletzungsgefahr herab zu setzen.

- 9. Granaten (Gas, Nebel, Splitter, Knall oder Beleuchtung) werden eingesetzt,
  - bei Evakuation eines Klienten
  - zur Auflösung von Aggressorengruppen
  - zur Beleuchtung von Gelände
  - bei Eigentumsbesetzung und Angriffen mit schwerster Bewaffnung
  - nur mit zu tragen auf Gesuch oder Befehl des verantwortlichen Auftraggebers

# Verhältnismässigkeit

Sich in eine Situation begeben, die für die eigene Person eine Gefahr darstellt, hilft niemandem. Aus diesem Grunde muss dem Umgang mit Aggressoren und der Ausbildung an der eigenen Bewaffnung eine hohe Priorität zugeordnet werden.
Handeln Sie nach folgendem Leitsatz.

Jeder Eingriff in eine aggressive Situation, muss auf die Ausbildung des händelnden Sicherheitsangestellten abgestimmt seini